

# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

## — Nr. 2. —

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der im Stromgebiete des Rheines durch die Hochwasser herbeigeführten Verheerungen, S. 3. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Ämtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 5.

(Nr. 8908.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der im Stromgebiete des Rheines durch die Hochwasser herbeigeführten Verheerungen.  
Vom 21. Januar 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.  
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

### §. 1.

Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die, im Stromgebiete des Rheines durch die Hochfluthen im Spätherbste des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882/83 Beschädigten nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses Beihülfen zu bewilligen, insbesondere:

- a) an einzelne Beschädigte zur Erhaltung im Haus- und Nahrungsstande,
- b) an Gemeinden zur Wiederherstellung ihrer beschädigten gemeinnützigen Anlagen,
- c) zur Wiederherstellung und zur nothwendigen Verbesserung der beschädigten Deiche und Uferschutzwerke und der damit in Verbindung stehenden Anlagen.

### §. 2.

Die Beihülfen an einzelne Personen und Gemeinden (§. 1a und b) können bis zum Gesamtbetrage von 1 200 000 Mark ohne die Auflage der Rückgewähr, darüber hinaus nur als Darlehen bewilligt werden. Die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen dieser Darlehne werden von der Staatsregierung be-

stimmt, doch sind die Darlehne an Gemeinden mit mindestens 3 Prozent zu verzinsen und jedenfalls innerhalb 10 Jahren zurückzuzahlen. Die Beihilfen zu den im §. 1c bezeichneten Zwecken sind in der Regel als Darlehne zu gewähren, für welche die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen von der Staatsregierung festgestellt werden, doch ist letztere ermächtigt, die Mittel im Falle des Bedürfnisses auch ohne die Auflage der Rückgewähr zweckentsprechend zu verwenden.

### §. 3.

Die nach §. 2 jährlich zurückzuvereinnahmenden Beträge sind in den Staats- haushalts-Etat des betreffenden Jahres aufzunehmen.

### §. 4.

Die Bewilligung und Verwendung der Beihilfen zu den im §. 1a und b angegebenen Zwecken erfolgt unter Mitwirkung von Kreis- und Provinzial- kommissionen.

Die Kreiskommission wird von der Vertretung jedes Kreises besonders gewählt.

Als Provinzialkommission fungirt der ständische Verwaltungsausschuß.

Die Kreis- und Provinzialkommissionen sind befugt, sich durch Kooptation zu verstärken.

In der Kreiskommission führt der Landrath, in der Provinzialkommission der Oberpräsident den Vorsitz.

### §. 5.

Die aus Anlaß dieses Gesetzes stattfindenden Akte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der grundbuchrichterlichen Thätigkeit, erfolgen stempel- und kostenfrei.

### §. 6.

Zur Bewilligung der im §. 1 gedachten drei Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- fuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillar- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verrechnung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 7.

Dem Landtage ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung des Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Rameke. Maybach. Lucius.  
Friedberg. v. Götter. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.

---

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das unterm 1. November 1882 Allerhöchst vollzogene Statut der Deichgenossenschaft Campenau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 49 S. 359 bis 362, ausgegeben den 9. Dezember 1882;
- 2) das unterm 1. November 1882 Allerhöchst vollzogene Statut der Deichgenossenschaft Klein-Wickerau-Stutthof durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 49 S. 362 bis 364, ausgegeben den 9. Dezember 1882;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 4. November 1882, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauffeegeldes an den Kreis Ruppin für die von Alt-Friesack über den Bahnhof Dammkrug bis zur Neu-Ruppin-Fehrbelliner Chaussee herzustellende Kunststraße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 52 S. 505, ausgegeben den 29. Dezember 1882;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 16. November 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts behufs Erwerbung der zur Erweiterung der Schießstände für die Unteroffizierschule zu Marienwerder erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder, Jahrgang 1883 Nr. 3 S. 15, ausgegeben den 17. Januar 1883;

- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 22. November 1882, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauffeegeldes an das Amt Ibbenbüren und die Gemeinde Brochterbeck für die in ihren Feldmarksgrenzen belegene Strecke der Chaussee von Ibbenbüren über Brochterbeck, Lengerich, Lienen bis zur Grenze der Provinz Hannover, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 51 S. 259, ausgegeben den 23. Dezember 1882;
- 6) das Allerhöchste Privilegium vom 27. November 1882 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine des Kreises Braunschweig bis zum Betrage von 410 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 52 S. 350 bis 352, ausgegeben den 28. Dezember 1882;
- 7) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Dezember 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Inger bezüglich der zur Verbreiterung des durch das Dorf Inger führenden Weges erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln, Jahrgang 1883 Nr. 1 S. 1, ausgegeben den 3. Januar 1883;
- 8) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Dezember 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Charlottenburg bezüglich der zur theilweisen Regulirung des Kurfürstendamms erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 52 S. 505, ausgegeben den 29. Dezember 1882;
- 9) das Allerhöchste Privilegium vom 18. Dezember 1882 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihscheine des Kreises Osterode bis zum Betrage von 175 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1883 Nr. 2 S. 7 bis 9, ausgegeben den 11. Januar 1883.